

Richtlinien über Förderung von Vereinen, Jugendgruppen etc.

# **Richtlinien**

## **der Gemeinde Friedeburg über die Förderung**

**a) der Turn – und Sportvereine, Klootschießer – und Boßelvereine, Schützenvereine und Reitvereine**

**b) der anerkannten Jugendgruppen**

**c) anderer Vereine und Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind und deren Hauptaufgabe in der Betreuung von Jugendlichen liegt**

### **A. Allgemeines**

1. Die Gemeinde Friedeburg erkennt die besonderen gesundheitsfördernden, sozialen und kulturellen Funktionen des Sports in der Gesellschaft an. Jungen Menschen sollen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden, die an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen.
2. Die Förderung erfolgt durch laufende bzw. auf Antrag einmalige finanzielle Zuwendungen in Form von Zuschüssen oder durch geldwerte Leistungen z.B. in Form von Bereitstellung von Sportstätten und Einsatz gemeindlichen Personals zur Pflege und Unterhaltung dieser Anlagen.
3. Die Gemeinde gewährt Zuschüsse im Rahmen der jeweils im Haushalt verfügbaren Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinien.
4. Bei der Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Friedeburg. Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht deshalb kein Rechtsanspruch.

### **B. Laufende jährliche Zuwendungen**

1. Die Gemeinde Friedeburg gewährt Vereinen und anerkannten Jugendgruppen jährlich einen pauschalen Zuschuss von 62,00 EUR bei bis zu 300 Mitgliedern zuzügl. 10,00 EUR für je angefangene weitere 100 Mitglieder. Untergruppen von Vereinen erhalten diesen Zuschuss nur, wenn sie rechtlich und organisatorisch selbständig sind.
2. Die Gemeinde Friedeburg gewährt Vereinen und anerkannten Jugendgruppen jährlich einen Zuschuss in Höhe von jeweils 5,00 EUR für Mitglieder, die zum 01.01. des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Zuschussgewährung erfolgt auf Grundlage der Angaben des Kreissportbundes, des Kreisschützenverbandes bzw. des Landkreises Wittmund.
3. Vereine, die nicht Mitglied des Kreissportbundes sind, können bei der Gemeinde bis zum 01.10. jeden Jahres den jährlichen Zuschuss unter Vorlage eines Tätigkeitsberichts auf einem von der Gemeinde zugesandten Vordruck beantragen.

Richtlinien über Förderung von Vereinen, Jugendgruppen etc.

### **C. Zuwendungen für Investitionen**

1. Zuwendungsanträge sind schriftlich und ausreichend begründet mit Kostenvoranschlägen, Kostenermittlungen und einem Finanzierungsplan bis spätestens zum 01.10. eines Jahres für Maßnahmen des Folgejahres bei der Gemeinde einzureichen. Die Entscheidung über die Bewilligung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
2. Maßnahmen, mit deren Ausführung vor schriftlicher Bewilligung einer Zuwendung oder vor schriftlicher Genehmigung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen wurde, sind nicht förderfähig.
3. Über Zuwendungsanträge entscheidet der VA.

#### **a). Baumaßnahmen**

Für den Neubau, wesentliche Erweiterungen und notwendige Sanierungsmaßnahmen wird ein Zuschuss in Höhe von 40 % der nachgewiesenen Fremdleistungen und Materialkosten gewährt, wenn die Aufwendungen den Betrag von 2.500,00 EUR übersteigen.

Renovierungs-, Instandsetzungs- und lfd. Unterhaltungsmaßnahmen sind von der Zuschussgewährung grundsätzlich ausgeschlossen.

Zuschüsse für Baumaßnahmen werden nur gewährt, wenn diese auf eigenen Grundstücken errichtet werden oder wenn für den Zuwendungsempfänger ein Erbbaurecht besteht oder durch einen Pachtvertrag sichergestellt ist, dass der Verwendungszweck nach Zuschussgewährung noch langfristig (mindestens 20 Jahre) gesichert ist.

#### **b) Anschaffung wertbeständiger Gegenstände**

Anerkannte Jugendgruppen, Jugendverbände und Vereine erhalten für die Anschaffung von wertbeständigen Gegenständen, die eindeutig der Jugendarbeit zuzuordnen sind, einen Zuschuss in Höhe von 1/3 der Anschaffungskosten, maximal 750,00 €.

### **D. Turnhallen- und Sportanlagenbenutzung durch Sportvereine**

Die gemeindlichen Turnhallen und Sportanlagen werden den Sportvereinen in der Gemeinde Friedeburg kostenlos zur Verfügung gestellt.

### **E. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten ab dem **01.01.2011**. Die Förderrichtlinien vom 01.01.2003 treten außer Kraft